

Bundesamt für Energie  
3003 Bern

Elektronisch an: [verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

17. Juni 2022

Nadine Brauchli, [nadine.brauchli@strom.ch](mailto:nadine.brauchli@strom.ch) +41 62 825 25 10

## Stellungnahme zur Verordnung über die Errichtung einer Wasserkraftreserve

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) dankt Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Konsultation zur Verordnung über die Errichtung einer Wasserkraftreserve Stellung nehmen zu können. Der VSE nimmt diese Gelegenheit gern wahr.

### 1. Allgemeine Bemerkungen

Der VSE unterstützt die rasche Einrichtung einer Wasserkraftreserve als Beitrag zur Sicherstellung der kurz- bis mittelfristigen Versorgungssicherheit und befürwortet deren vorgezogene Einführung auf dem Verordnungsweg. Wie bereits in früheren Stellungnahmen ist jedoch nach wie vor darauf hinzuweisen, dass dieses Instrument keinen Zubau an Produktion bewirkt und somit keinen Beitrag an die langfristige Versorgungssicherheit leisten kann. Dazu sind weitere Massnahmen umzusetzen, die durch den Bundesrat teilweise bereits vorgeschlagen wurden oder sich in Diskussion befinden. Der VSE hat Ende 2021 in einer Roadmap Versorgungssicherheit eine Gesamtübersicht über die für die Stromversorgungssicherheit der Schweiz notwendigen, kurz-, mittel- und langfristig wirksamen Massnahmen entlang der gesamten Wertschöpfungskette erstellt.

Kern des vorliegenden Vorschlags für eine Wasserkraftreserve sind jährliche Ausschreibungen im Sommer/Herbst, bei der Speicherwasserkraftwerke einen Teil des Energieinhalts ihrer Speicherseen als Reserve anbieten können. Mit dem Zuschlag verpflichten sich die Kraftwerke, die entsprechende Energie in den Seen vorzuhalten. Diese Energie kann somit nicht mehr gehandelt werden und wird während der Dauer der Verpflichtung nur reguliert resp. auf Basis eines vordefinierten Signals abgerufen. Damit soll verhindert werden, dass bei Engpässen vor allem Ende Winter zu wenig Energie vorhanden ist, weil sämtliches Wasser bereits aufgrund hoher Preise turbinert wurde.

Der VSE ist im Grundsatz nach wie vor der Ansicht, dass die Reserve möglichst offen auszugestalten ist, damit sie auch künftigen Anforderungen genügt. Die vorgezogene Einführung einer Wasserkraftreserve auf

Verordnungsstufe macht daher die gesetzliche Regelung nicht obsolet. Es ist im Rahmen des «Mantelerlasses» zügig eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, um die Rechtssicherheit zu stärken. Der VSE unterstützt weiterhin eine Öffnung der Reserve für weitere Anbieter, wie sie vom Bundesrat im «Mantelerlass» vorgeschlagen wurde. Die Reserve ist technologieoffen auszugestalten und auch Verbraucher sollen daran teilnehmen können.

Es ist zentral, die Wasserkraftreserve marktbasiert zu beschaffen und die Entschädigung für den Abruf der Reserve marktnah zu gestalten. Die Rollen der verschiedenen Akteure, insbesondere diejenigen der EICom und von Swissgrid, sind klar zu definieren und zu trennen. Erstere hat die materiellen Fragen zur Ausgestaltung und Dimensionierung zu beantworten und Aufsichtsfunktionen wahrzunehmen, letztere ist ausschliesslich für die operative Durchführung zuständig. Datenlieferungen, insbesondere solche von sensiblen Geschäftsdaten, sind auf ein vernünftiges Mass und in erster Linie auf konkrete Auskunftfragen der EICom zu begrenzen. Auf die Weitergabe von Daten ist zu verzichten.

## **2. Spezifische Bemerkungen zur vorgeschlagenen Regelung**

Im Detail spricht sich der VSE für die folgende Konzeption der Wasserkraftreserve aus. Der Verordnungsentwurf ist wo nötig entsprechend anzupassen:

### **Marktbasierte Beschaffung**

Die Wasserkraftreserve ist mittels Ausschreibung zu beschaffen. Anbieter sind vorerst Speicherwasserkraftwerksbetreiber und Partnerwerke. In einem nächsten Schritt ist die Ausschreibung der Wasserkraftreserve auf Gesetzesstufe zu regeln und auf andere Technologien und Verbraucher auszuweiten (Energiereserve nach Art. 8a StromVG gem. Entwurf «Mantelerlass»).

### **Volkswirtschaftliche Effizienz**

Bei sämtlichen Umsetzungsaspekten soll diejenige Variante gewählt werden, die zu den geringsten volkswirtschaftlichen Kosten führt, ohne die Wirkung der Reserve zu beeinträchtigen. Insbesondere das Pooling aus mehreren Speicherseen (-seeanteilen) hat bei grossen Energieproduzenten Kosteneffizienzpotenzial und muss zulässig sein. Nebenbedingungen für die Anbieter bzw. die Gebote sind hingegen eher kostentreibend und daher soweit möglich zu begrenzen.

### **Abruf**

Der Abruf soll auf einem klaren Marktsignal basieren. Das Nicht-Schliessen des Day-Ahead Marktes erachtet der VSE als das geeignete Marktsignal. Die Bilanzgruppen melden anschliessend ihren Bedarf für Reserveenergie an. Optional soll für die Bilanzgruppen auch ein Reserveabruf möglich sein, wenn sie ihren Bedarf am Intraday-Markt nicht decken können.

## **Abrufpreis**

Der Abrufpreis, den die Bilanzgruppen bei einem Abruf der Reserve zahlen, ist so auszugestalten, dass er zu möglichst geringen Marktverzerrungen führt und keine Arbitrage zulässt. Er hat sich am Marktpreis im Zeitpunkt des Reserveabrufs zu orientieren und ein Aufgeld zu umfassen, welches einen Fehlanreiz zulasten einer Marktbeschaffung vermeidet. Die EICom ist zu beauftragen, eine entsprechende Berechnungsmethodik zu definieren und publizieren.

## **Vorhalteentgelt und Abrufentschädigung**

Den Anbietern der Reserve sind die Vorhaltung und ein allfälliger Abruf zu entschädigen. Je höher die Entschädigung für den Abruf ausfallen darf, umso geringer kann das Entgelt für die Vorhaltung sein. Daher soll die Entschädigung beim Abruf dem zum Zeitpunkt des Abrufs geltenden Marktpreis entsprechen und nicht administrativ tiefer angesetzt werden. So werden die jährlichen Vorhaltekosten, welche durch die Netznutzer finanziert werden, minimiert. Das ist anzustreben, weil das Entgelt für die Vorhaltung auch in Jahren ohne Reserveabruf anfallen wird, was gemäss Erwartung des VSE in den meisten Jahren der Fall sein dürfte. Eine Methodik für die Berechnung der Abrufentschädigung ist durch die EICom zu definieren und publizieren.

Das Vorhalteentgelt ist marktbasiert im Rahmen der Ausschreibung zu definieren. Auf eine Regulierung des Vorhalteentgelts ist grundsätzlich zu verzichten, oder diese ist auf eine Anfangsphase zu begrenzen, bis die entsprechenden Erfahrungswerte vorliegen.

## **Rollen und Aufgaben der Akteure**

Bei der Einführung der Reserve ist auf eine ausreichende rechtliche Grundlage und klare Definition der Rollen zu achten. Die Dimensionierung und die Ausgestaltung der Reserve sollen durch die EICom gestützt auf die Verordnung festgelegt werden. Dazu gehört insbesondere auch die Festlegung von Berechnungsmethoden für die Abrufentschädigung und den Abrufpreis (inkl. Aufgeld) sowie von allfälligen Auskunftspflichten. Die Aufgaben von Swissgrid im Rahmen der Wasserkraftreserve sind auf die operative Abwicklung zu beschränken.

## **Datenlieferungen und Auskunftspflichten**

Auskunftspflichten sind grundsätzlich auf ein Minimum zu beschränken. Auf Informationspflichten über sensible Geschäftsdaten wie Produktionsfahrpläne und Zuflüsse ist zu verzichten, da es sich um prospektive Daten handelt und diese nicht relevant sind für die Kontrolle der Einhaltung von Vorhaltepflichten.

Zur Begrenzung der Datenmenge soll sich die Auskunftspflicht weitgehend auf konkrete Auskunftsfragen der EICom beziehen. Nicht alle Marktteilnehmer sollen pauschal alle Daten liefern müssen. Nach einem Abruf ist für die Lieferung der Marktdaten eine gewisse Frist einzuräumen, damit keine zusätzlichen IT-Lösungen installiert werden müssen.

## Zeitlicher Ablauf

Damit Swissgrid die Ausschreibungen vor Beginn des hydrologischen Jahres festlegen kann, müssen die Eckwerte der Reserve rechtzeitig vorher durch die EICOM bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe der Eckwerte und die Vorlaufzeit zwischen dieser Bekanntgabe und der Ausschreibung ist in der Verordnung klar zu definieren. Als Stichtag für die Bekanntgabe der Eckwerte wird der 30. Juni vorgeschlagen, da dann erste Szenarien zu versorgungsrelevanten Elementen wie Langfristwetterprognosen für den Winter, die Verfügbarkeit der Kernkraftwerke in Frankreich oder die Füllstände der Speicherseen und Gasspeicher vorliegen, die die Planung und Dimensionierung der Reserve vereinfachen. Zwischen der Bekanntgabe der Eckwerte der Reserve und der Ausschreibung sollen mindestens 14 Tage liegen. Der Zeitpunkt der Ausschreibung ist zur besseren Planbarkeit vorgängig anzukündigen.

Die Zeitspanne zwischen Ausschreibung und Zuschlag ist so kurz wie möglich zu halten, um für die Anbieter rasch Planungssicherheit zu schaffen. Die Verträge sind vor Beginn des hydrologischen Jahres abzuschliessen.

Aufgrund der knappen zeitlichen Verhältnisse ab Inkraftsetzung der Verordnung können diese Fristen im ersten Jahr der Reserve (Winter 2022/2023) nicht eingehalten werden. Trotzdem ist auf genügend Vorlaufzeit zu achten. Die Zeit zwischen Bekanntgabe der Eckwerte der Reserve und der Ausschreibung soll im ersten Jahr 30 Tage betragen, da insbesondere noch keine Erfahrungswerte vorliegen.

## Vereinbarungen

Die Vereinbarungen für die Anbieter, die den Zuschlag erhalten, sind standardisiert zu halten, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

### 3. Anträge zur Vorlage

#### Art. 2 Eckwerte

**Zu Abs. 1:** Die Eckwerte sind jeweils bis Ende Juni bekannt zu geben.

**Zu Abs. 1:** Die Eckwerte haben auch Vorgaben zu den Ausschreibungen zu umfassen. (s.a. Antrag zu Art. 3 Abs. 1)

**zu Abs. 3 Bst. a Ziff. 4:** Die Definition von Obergrenzen steht grundsätzlich im Widerspruch zu einem marktwirtschaftlichen Instrument. Die Höhe des Vorhalteentgelts wird durch das Ausschreibeverfahren am Markt gebildet und bedarf im Prinzip keiner weiteren Regulierung. In der Anfangsphase können solche Grenzen jedoch berechtigt sein, bis Erfahrungswerte mit den Ausschreibungen vorliegen. Wenn Obergrenzen festgelegt werden, sind sie nach Abs. 1 wie die übrigen Eckwerte der Reserve auch zu veröffentlichen. Sofern eine Kostenobergrenze für die Vorhaltung vorgesehen wird, ist diese basierend auf einer transparenten und nachvollziehbaren Kosten-Nutzen-Abwägung zwischen einer begrenzten Reservevorhaltung und den erwarteten Versorgungsrisiken zu ermitteln.

**Zu Abs. 3 Bst. d:** Festzulegen ist eine Methodik, kein Betrag. Die Methodik hat sich auf den Marktpreis im Zeitpunkt des Abrufs abzustützen.

**Zu Abs. 3 Bst. e:** Gemäss dem erläuternden Bericht sollen «möglichst keine Hemmnisse beim Marktzugang entstehen, so dass auch kleinere Wasserspeicher anbieten können und der Wettbewerb möglichst breit ist». Ein Pooling trägt dazu bei, genau dies zu erreichen. Das Pooling von Anlagen muss daher stets möglich sein. Umverteilungen innerhalb des Portfolios sind jederzeit zuzulassen.

**Zu Abs. 3 Bst. h:** Da die EICom eine Methodik für das Abrufentgelt (Art. 2 Abs. 3 Bst. d) festlegt, ist durch sie im Sinn der Symmetrie auch für die Festlegung des Aufgelds im Fall eines Reserveabrufs eine Methodik zu definieren.

**Zu Abs. 3 Bst. i:** Materiell relevante Entscheide und Vorgaben sind durch die EICom vorzunehmen und nicht durch die Netzgesellschaft. (s.a. Antrag zu Art. 3 Abs. 1)

**Zu Abs. 3 Bst. j:** Es ist eine klare Rollentrennung zwischen EICom und Swissgrid nötig. Datenaustauschpflichten gegenüber der EICom sind in den Eckpunkten zu definieren und nicht in den Vereinbarungen mit Swissgrid. (s.a. Antrag zu Art. 4 Abs. 2 Bst. d)

**Zu Abs. 4:** Der Netzgesellschaft kann nur eine reine Abwicklungsfunktion zukommen. Materielle Vorgaben sind durch die EICom zu machen.

## Antrag

### Art. 2 Eckwerte

1 Die Elektrizitätskommission (EICom) legt jährlich bis zum 30. Juni die Eckwerte der Reserve und deren Ausschreibung fest und veröffentlicht sie.

3 Zu den Eckwerten gehören insbesondere:

a. Vorgaben für die Ausschreibung:

4. allfällige Kostenobergrenzen für die Vorhaltung, mit einer transparenten und nachvollziehbaren Kosten-Nutzen-Abwägung zwischen Reservevorhaltung und Gefährdung der Versorgungssicherheit als Bemessungsgrundlage ~~Obergrenzen für das Vorhalteentgelt;~~

d. Vorgaben zum Abruf und zur Berechnungsmethodik ~~zu~~ dessen Entschädigung;

e. der Umgang mit Partnerwerken und dem ein-allfälliges Pooling von Angeboten;

h. *(neu)* Vorgaben zur Berechnungsmethodik des Aufgelds bei einem Abruf der Reserve analog zur Ausgleichsenergie, so dass kein Anreiz besteht, Energie anstatt am Markt aus der Reserve zu beschaffen;

i. *(neu)* Eignungs- und Zugangskriterien für die Teilnahme an der Ausschreibung;

j. Informationspflicht gegenüber der EICom für die an der Reserve beteiligten Betreiber.

4 ~~3~~ Die EICom kann bei der Festlegung der Eckwerte Informationen und Unterlagen von der die nationalen Netzgesellschaft (Netzgesellschaft) beiziehen.

### Art. 3 Ausschreibung

**Zu Abs. 1:** S. Bemerkungen zu Art. 2 (Rollendefinition).

**Zu Abs. 2:** Nach Art. 2 Abs. 3 Bst. e ist auch die Teilnahme von Partnerwerken möglich.

**Zu Abs. 3:** S. Bemerkungen zu Art. 2 (Rollendefinition). Die Kriterien für die Erteilung der Zuschläge sind durch die EICom festzulegen.

**Zu Abs. 3:** Die Vorlaufzeiten für die Durchführung der Ausschreibungen und die Kontrahierung sind in der Verordnung klar zu regeln. Die Ausschreibung soll jeweils frühestens 14 Tage nach Bekanntgabe der Eckwerte durch die EICom durchgeführt und vorgängig angekündigt werden. Im ersten Durchführungsjahr ist aufgrund fehlender Erfahrungswerte eine grössere Vorlaufzeit von 30 Tagen vorzusehen. (s.a. Antrag zu Art. 12)

**Zu Abs. 3:** Die Zuschläge sind zügig nach der Ausschreibung zu erteilen, da die in der Ausschreibung angebotenen Mengen bis zum Zuschlag blockiert werden müssen und dadurch Opportunitätskosten entstehen.

**Zu Abs. 4:** Der Absatz ist zu verallgemeinern (keine Beschränkung auf «eine weitere» Ausschreibung) und besser zu strukturieren.

**Bemerkung zu Abs. 4 Bst. b:** Gemäss dem erläuternden Bericht soll die Kostenobergrenze bei weiteren Ausschreibungen angehoben werden können. Die Kostenobergrenze sollte jedoch bereits bei der ersten Ausschreibung der volkswirtschaftlichen Kosten-Nutzen-Abwägung entsprechen. (siehe Antrag zu Art. 2 Abs. 3 Bst. a)

#### Antrag

##### Art. 3 Ausschreibung

- 1 Die Netzgesellschaft ist für die Durchführung der Ausschreibung zur Bildung der Wasserkraftreserve zuständig. Sie legt vorgängig die Modalitäten der Ausschreibung, nötigenfalls eine Konkretisierung der Eignungs- und Zuschlagskriterien (Abs. 3) sowie die Modalitäten des Abrufs fest, sofern diese nicht nach Artikel 2 durch die EICom sinnvoll festgelegt werden können.
- 2 An der Bildung der Reserve teilnehmen können die Betreiber von Speicherwasserkraftwerken und Partnerwerke, die Elektrizität in die Schweizer Regelzone einspeisen.
- 3 Die Netzgesellschaft führt die Ausschreibungen nach Ankündigung frühestens 14 Tage nach Veröffentlichung der Eckwerte nach Artikel 2 durch die EICom, jedoch vor Beginn des hydrologischen Jahres durch. Sie erteilt die Zuschläge nach den in Artikel 2 definierten Eckwerten ~~so, dass die Reserve am kostengünstigsten und bedarfsgerecht gebildet werden kann.~~ Die Erteilung der Zuschläge nach der Ausschreibung erfolgt zeitnah.
- 4 Die EICom kann zusätzlich ausnahmsweise eine Ausschreibung zur Vorhaltung von Leistung anordnen. ~~Ausnahmsweise kann sie auch eine weitere Ausschreibungen anordnen:~~
  - a. ~~b.~~ um die Reserve, die nach einer ersten Ausschreibung noch unzureichend ist, im nötigen Umfang bilden zu können;
  - b. ~~a.~~ zur Aufstockung der Reserve für mehr Energievorhaltung;
  - c. zur Vorhaltung von Leistung.

## Art. 4 Vereinbarung

**Bemerkung zu Abs. 1:** Der erläuternde Bericht unterstreicht, dass mit jedem Betreiber einzeln eine Vereinbarung zu schliessen sei, die Vereinbarungen aber möglichst einheitlich sein sollen. Aus Sicht des VSE hat die Vereinbarung für alle Betreiber gleich zu sein, da ansonsten Wettbewerbsverzerrungen entstehen. Ist die Einheitlichkeit nicht gegeben, müsste dies mit Angebotsvarianten in den Ausschreibungsbedingungen berücksichtigt werden, was die Ausschreibung zusätzlich komplizierter gestaltet. In den Erläuterungen ist daher das Wort «möglichst» zu streichen.

**Zu Abs. 1:** Nicht nur die Ausschreibungen, sondern auch die Vertragsabschlüsse haben vor Beginn des hydrologischen Jahres zu erfolgen.

**Zu Abs. 2 Bst. a<sup>bis</sup>:** In der Vereinbarung sind auch die Dauer und der Zeitpunkt der Vorhaltung festzuhalten.

**Zu Abs. 2 Bst. d:** In der Vereinbarung sind nur die Pflichten gegenüber der Netzgesellschaft aufzuführen. Datenaustauschpflichten gegenüber der EICom sind in den Eckwerten nach Art. 2 zu definieren und entsprechende Unterlagen und Auskünfte haben direkt an die EICom zu erfolgen.

**Bemerkung zu Abs. 2 Bst. d Ziff. 1:** Gemäss dem erläuternden Bericht wird unter den Auskünften, die ein Betreiber der EICom und/oder Swissgrid erteilen muss, und den Unterlagen, die er zur Verfügung stellen muss, verstanden, dass es sich dabei um Informationen handelt, die für das Monitoring der Reserve oder auch für einen möglichen Abruf relevant sind. Dies betrifft gemäss Bericht u.a. Pegelstände, Pegel-Energieinhalt-Kurven, Zuflüsse, Produktionsfahrpläne oder die Kraftwerksanteile der verschiedenen Partner. Für den VSE ist nicht ersichtlich, warum für die Aufgaben von EICom und Swissgrid nach dieser Verordnung Produktionsfahrpläne und Zuflüsse gemeldet werden müssen. Dies sind prospektive Daten, die insbesondere nicht für die Kontrolle der Einhaltung der Reservevorgaben zu einem bestimmten Zeitpunkt relevant sind. Eine Lieferung solcher Daten hat daher weder an die EICom noch an Swissgrid zu erfolgen. (s.a. Antrag zu Art. 8 Abs. 1)

**Zu Abs. 2 Bst. d Ziff. 2:** In den Verträgen sind nur Pflichten gegenüber der Netzgesellschaft zu regeln. Diese benötigt keinen Zugang zu den Anlagen. (s.a. Antrag zu Art. 8 Abs. 1<sup>bis</sup>)

**Zu Abs. 2 Bst. d Ziff. 4 und Bst. e:** Der Betreiber berücksichtigt die geplanten Ausserbetriebnahmen bei der Ausschreibung, indem er die Vorhaltung entsprechend anpasst. Ein genereller Verzicht auf Revisionsarbeiten ist aus Gründen der Sicherheit nicht möglich. Kurzfristig notwendige oder ungeplante Ausserbetriebnahmen können durch eine Umverteilung im Kraftwerkspool kompensiert werden. Daher ist Bst. e zu streichen. Im Gegenzug ist in Bst. d zu ergänzen, dass geplante Ausserbetriebnahmen gemeldet werden.

### Antrag

#### Art. 4 Vereinbarung

- 1 Die Netzgesellschaft schliesst mit jedem Betreiber, der einen Zuschlag erhält, vor Beginn des hydrologischen Jahres eine Vereinbarung über die Vorhaltung ab.
- 2 In der Vereinbarung ist auf der Grundlage der Ausschreibung insbesondere festzulegen:
  - a<sup>bis</sup>. die Dauer und den Zeitpunkt der Vorhaltung;



- d. die Einzelheiten der folgenden Pflichten eines Betreibers gegenüber der Netzgesellschaft ~~und der EICom:~~
2. *Streichen*
  4. die Meldung über die geplanten Ausserbetriebnahmen, solange die Vorgaben zum Pooling gem. Artikel 2 Absatz 3 Bestimmung e eingehalten werden.
  - e. *Streichen*

#### Art. 5 Abruf

**Zu Abs. 2:** Es ist zu präzisieren, dass im Fall eines Abrufs die zu diesem Zeitpunkt verfügbare Leistung gemeldet werden muss.

**Zu Abs. 2<sup>bis</sup>:** Die Option eines Intraday-Abrufs soll ebenfalls möglich sein. Nach einem bereits erfolgten Abruf wäre dies ohne weiteres umsetzbar. Ein Prozess zur Umsetzung, falls ein Abruf erst im Rahmen des Intraday-Handels notwendig würde, müsste noch erarbeitet werden.

**Bemerkung zu Abs. 4:** Bei einem Abruf aufgrund einer anderweitigen unmittelbaren Gefährdung ist die Kostentragung individuell und fallweise zu prüfen. In solchen Fällen soll von den Regelungen nach dieser Verordnung abgewichen werden können.

#### Antrag

##### Art. 5 Abruf

2 Im Fall einer solchen fehlenden Markträumung melden die Betreiber, die an der Reserve teilnehmen, der Netzgesellschaft die in ihrem Teil der Reserve zu diesem Zeitpunkt verfügbare Leistung. Die Bilanzgruppen mit einem Reservebedarf melden der Netzgesellschaft ihren Bedarf an Elektrizität.

2<sup>bis</sup> (neu) Die Reserve kann auch zum Abruf freistehen, wenn eine Bilanzgruppe ihren Bedarf am Intraday-Markt nicht decken kann und einen Bedarf an Elektrizität aus der Reserve bei der Netzgesellschaft anmeldet. Auf Anfrage der Netzgesellschaft melden die Betreiber die in ihrem Teil der Reserve verfügbare Leistung.

#### Art. 6 Entschädigung, Abrufsentgelt und Weiterverkauf

**Zu Abs. 1:** Die Netzgesellschaft hat die Entschädigung aufgrund der Methodik der EICom festzulegen. Die Entschädigung soll zum Marktpreis im Zeitpunkt des Abrufs erfolgen. (s.a. Antrag zu Art. 2 Abs. 3 Bst. d)

**Zu Abs. 2:** Die Berechnung des Aufgelds hat aufgrund der Methodik der EICom zu erfolgen. (s.a. Antrag zu Art. 2 Abs. 3 Bst. h)

**Zu Abs. 3:** Um eine Vernichtung von Energie aus einem Reserveabruf zu vermeiden, soll ein allfälliger Überschuss weiterverkauft werden können. Infrage käme zum Beispiel eine Nutzung für relevante Funktionen wie Systemdienstleistungen und Redispatch- und Reserveabruf. Das Gewinnverbot bleibt in solchen Fällen anwendbar. Daher sind allfällig erzielte Gewinne zurückzuerstatten.



## Antrag

### Art. 6 Entschädigung, Abrufsaufgeld und Weiterverkauf

- 1 Bei einem Abruf erhalten die Betreiber von der Netzgesellschaft eine Entschädigung für die abgerufene Energie. Die Netzgesellschaft berechnet die Entschädigung gemäss den Vorgaben der EICom nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe d.
- 2 Die Bilanzgruppen, die einen Abruf veranlasst haben, zahlen der Netzgesellschaft den Marktpreis und ein Aufgeld ~~analog zur Ausgleichsenergie~~. Die Netzgesellschaft berechnet das Aufgeld gemäss den Vorgaben der EICom nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe h ~~legt dieses im Voraus so fest, dass mit der Summe aus dem Aufgeld und dem Marktpreis kein Anreiz besteht, die Energie anstatt am Markt aus der Reserve zu beschaffen.~~
- 3 Die Bilanzgruppen und ihre Händler erstatten allfällige Gewinne aus ~~dürfen bei einem Weiterverkauf der Energie aus der Reserve zurück keinen Gewinn erzielen und diese Energie nicht ins Ausland verkaufen. Auch entsprechende nachgelagerte Geschäfte anderer Händler oder sonstiger Marktakteure sind untersagt.~~

### Art. 8 Daten, Zugang und Offenlegung

**Zu Abs. 1:** Welche Auskünfte potenziell eingefordert werden können, ist im Verordnungsentwurf zu offen formuliert. Auskunftspflichten sind grundsätzlich auf ein Minimum zu beschränken und sollen sich weitgehend auf Auskunftsfragen der EICom beschränken. Informationen über den Füllstand von Speicherseen sind marktrelevant. Sie dürfen daher nicht an Swissgrid geliefert werden, da diese zu Lasten der Anbieter bei der Ausschreibung von Systemdienstleistungen genutzt werden könnten. Auf dieses Risiko wird auch im erläuternden Bericht hingewiesen. Eine entsprechende Auskunftspflicht kann daher nur gegenüber der EICom gelten. (s.a. Bemerkung zu Art. 4 Abs. 2 Bst. d)

**Zu Abs. 1<sup>bis</sup>:** Ein Zugang zu den Anlagen ist der EICom auf vorherige Anmeldung und aus Gründen der Sicherheit in Begleitung zu gewähren. (s.a. Antrag zu Art. 4 Abs. 2 Bst. d)

**Zu Abs. 2:** Eine Offenlegung der Handelsgeschäfte, insbesondere auch von unbeteiligten Dritten, ist ohne konkreten Verdacht auf Missachtung der Vorgaben über den Weiterverkauf der Energie nicht verhältnismässig.

## Antrag

### Art. 8 Daten, Zugang und Offenlegung

- 1 Die Netzgesellschaft und die EICom erhalten für die Erfüllung ihrer Aufgaben von den Betreibern, die an der Reserve teilnehmen, kostenlos die in Artikel 2 bzw. in der Vereinbarung definierten nötigen Auskünfte und Unterlagen, ~~insbesondere zu den Speicherständen~~. Die Speicherstände werden auf Nachfrage ausschliesslich an die EICom gemeldet.
- <sup>1bis</sup> Die EICom erhält nach vorheriger Anmeldung sowie Zugang zu den Anlagen.
- 2 Die EICom kann im Fall eines Abrufs von den beteiligten Bilanzgruppen die Offenlegung der Handelsgeschäfte mit Bezug zum Abruf verlangen. Sie kann dies zu nachgelagerten Geschäften auch von

anderen Händlern oder sonstigen Marktakteuren verlangen, wenn ein begründeter Verdacht auf Missachtung von Artikel 6 Absatz 3 oder anderen gesetzlichen Vorgaben vorliegt.

## Art. 10 Strafbestimmungen

**Zu Abs. 1 Bst. a:** Bussen sollten nur fällig werden, wenn die Fehler absichtlich gemacht wurden.

**Zu Abs. 1 Bst. b:** S. Antrag zu Art. 6 Abs. 3.

### Antrag

#### Art. 10 Strafbestimmungen

1 Mit Busse bis 100'000 Franken wird bestraft, wer:

- a. im Zusammenhang mit der Reserve der Netzgesellschaft oder der ECom vorsätzlich oder wesentlich Unterlagen mit falschen Angaben liefert, falsche Auskünfte erteilt oder Auskünfte verweigert (Art. 8 Abs. 1);
- b. Gewinne aus einem Weiterverkauf von Energie, die aus einem Reserveabruf stammt, entgegen Artikel 6 Absatz 3 nicht zurückerstattet mit Gewinn weiterverkauft oder ins Ausland verkauft.

## Neuer Art. 12 Übergangsbestimmungen

**Zu Abs. 1:** Der knappe Zeitplan der Inkraftsetzung der Verordnung macht es notwendig, für das erste Jahr der Reserve vom Zeitplan nach Artikel 2, 3 und 4 abzuweichen. Die entsprechenden Fristen sind daher erst für die Ausschreibung im Hinblick auf den Winter 2023/2024 anwendbar.

**Zu Abs. 2:** Bei der ersten Durchführung ist der Vorbereitungsaufwand für die Teilnahme an der Ausschreibung aufgrund fehlender Erfahrungswerte grösser. Die Eckwerte der Ausschreibung und der Reserve müssen daher frühzeitig bekannt sein.

### Antrag

#### Art 12 (neu) Übergangsbestimmungen

1 Bei der Festlegung der Eckwerte und bei der Durchführung der Ausschreibung der Reserve für den Vorhaltezeitraum 2022/2023 darf von den Fristen gemäss Artikel 2 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 4 Absatz 1 abgewichen werden.

2 Für die erste Ausschreibung für den Vorhaltezeitraum 2022/2023 hat entgegen Artikel 2 Absatz 1 die Veröffentlichung der Eckwerte durch die ECom bereits 30 Tage vor der Ausschreibung zu erfolgen.

## Inkrafttreten

Der VSE erachtet nach wie vor eine gesetzliche Regelung als notwendig und unterstützt eine Ausweitung auf eine Energiereserve, insb. unter Einschluss der Verbrauchsseite. Es erscheint jedoch fraglich, ob eine entsprechende Regelung durch das Parlament verabschiedet wird, die ein Inkrafttreten per Mitte 2025 erlauben würde. Um unnötige Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, ist daher auf eine Befristung zu verzichten oder die Frist zu verlängern.

### Antrag

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft ~~und gilt bis zum 30. Juni 2025.~~

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für allfällige Rückfragen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Frank'.

Michael Frank  
Direktor

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'N. Brauchli'.

Nadine Brauchli  
Bereichsleiterin Energie